

Satzung des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt

idF. der Änderungen vom 17. August 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt.
²Sitz des Vereins ist Augsburg. ³Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

¹Der Verein hat das Ziel, die Anwendung und Verbreitung von Mediation in Wirtschaft, Organisationen und Arbeitswelt zu fördern, auch im Sinne einer Transformation der Konfliktkultur. ²Er stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontakte und Erfahrungsaustausch zwischen Mediatoren sowie Anwendern der Mediation auf nationaler und internationaler Ebene zu pflegen,
2. mit Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmerverbänden, staatlichen Stellen, Organisationen und Institutionen der Wirtschaftsförderung, der Wissenschaft und Forschung und der Aus- und Weiterbildung sowie anderer Richtungen der Mediation und Konfliktlösung zusammenzuarbeiten,
3. Fachveranstaltungen und Kongresse durchzuführen,
4. Mediatoren aus- oder weiterzubilden,
5. Richtlinien für die Mediation aufzustellen,
6. Richtlinien für die Ausbildung von Mediatorinnen und Mediatoren aufzustellen,
7. Ausbildungseinrichtungen für Mediation anzuerkennen,
8. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben aktiv unterstützt und die vom Verein erarbeiteten Standards für Mediation anerkennt.

(2) ¹Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. ²Der Vorstand entscheidet darüber und teilt die Aufnahme/Nichtaufnahme schriftlich mit. ³Wird der Antrag abgelehnt, entscheidet auf erneuten Antrag hin die Mitgliederversammlung.

(3) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Zugang des Aufnahmeschreibens – ggf. mit Wirkung zu einem besonders genannten Zeitpunkt - erworben und erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. ²Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, die schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären ist. ³Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist. ⁴Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands unter Angabe der Gründe. ⁵Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, den Beschluss durch die Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen. ⁶Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingegangen sein. ⁷Er hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

¹Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrags verpflichtet, der in voller Höhe auch dann anfällt, wenn ein Mitglied im Laufe des Jahres ausscheidet.

²Die Fördermitgliedschaft kostet 50 % der ordentlichen Mitgliedschaft. ³Diese Regelung gilt nicht für einen bereits durch Doppelmitgliedschaft ermäßigten Beitrag. ⁴Die Fördermitgliedschaft geht automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt wird.

⁵Die Fördermitgliedschaft können Personen beim Vorstand beantragen, die an einer BMWA-Mediationsausbildung teilnehmen, oder bis längstens drei Jahre nach Abschluss dieser.

⁶Die Fördermitgliedschaft können weiter Personen beim Vorstand ab dem Bezug von gesetzlicher Altersrente oder einer vergleichbaren Leistung beantragen.

⁷Die Fördermitgliedschaft kann auch in Härtefällen beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Sinne dieser Regelungen.

⁸Nachweise sind in adäquater Form vorzulegen.

⁹Der Beitrag ist fällig bis zum 31. Januar eines Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

(1) ¹Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie jeweils die Anerkennungskommissionen Mediator/Mediatorin BMWA, Lehrtrainer/Lehrtrainerin BMWA und Ausbildungsinstitut BMWA. ²Die Kommissionen haben die Aufgabe, in ihren vorbezeichneten Zuständigkeitsbereichen die Zertifizierungsanträge zu prüfen. ³Das Nähere, einschließlich die Zusammensetzung der Kommissionen, richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. ⁴Diese Bestimmungen gelten für andere Qualitätsstandards des Verbands entsprechend, insbesondere für Qualitätsstandards zur innerbetrieblichen Mediation.

⁵Die Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA hat des Weiteren die Aufgabe, die Ausbildungs- und Zertifizierungsstandards des Verbands zu prüfen und dem Vorstand Vorschläge für deren sachgerechte Änderung zu unterbreiten. ⁶Änderungen der Ausbildungs- und Zertifizierungsstandards finden grundsätzlich dadurch statt, dass die Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA sowie der Vorstand die Änderung jeweils mit mindestens 2/3 ihrer Mitglieder beschließen. ⁷Mit einem Quorum, das einem positiven Beschluss entgegenstehen würde, können Vorstand und/oder Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen. ⁸Die Entscheidung kann im Umlaufverfahren und ohne Bindung an besondere Formalien erfolgen. ⁹Auf Antrag auch nur eines Mitglieds von Vorstand oder Kommission legt der Vorstand die weiteren Einzelheiten des Verfahrens fest; insoweit sind u.a. auch Schlusstermine zur Äußerung zulässig.

¹⁰Vor einer Beschlussfassung erhalten die Mitglieder des Verbands Gelegenheit zur Stellungnahme. ¹¹Beschlossene Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

¹²Ein Quorum von 10 % der Mitglieder kann ungeachtet eines von Vorstand und Anerkennungskommission Ausbildungsinstitut BMWA gefassten Beschlusses unter Angabe des Themas verlangen, dass eine Mitgliederversammlung über das angegebene Thema beschließt. ¹³Ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung genießt insoweit gegenüber dem gefassten Beschluss Vorrang.

(2) ¹Weitere Organe des Vereins im Sinne rechtlich unselbständiger Untergliederungen sind die Regionalgruppen. ²Regionalgruppen werden durch den Vorstand einer Region zugeordnet und fördern die Verbandszwecke unter Wahrung der Richtlinien und Standards "vor Ort". ³Zugleich dienen die Regionalgruppen dem Austausch untereinander. ⁴Die Kooperation mit anderen, vergleichbar qualifizierten Förderern der Mediation (z. B. der BAFM, dem BM und Konsens e.V.) steht den Regionalgruppen ausdrücklich offen.

⁵Die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe wird von einem Vereinsmitglied durch die Präsenz bei einem schriftlich, auch hinsichtlich der Teilnehmer dokumentierten Gruppentreffen erworben, sonst durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform (zum Beispiel e-Mail). ⁶Für die Beendigung der Mitgliedschaft in der Regionalgruppe bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform. ⁷Der Vorstand bestätigt ein Verbandsmitglied mit seiner Zustimmung zur Leitung einer Regionalgruppe. ⁸Regionalgruppen können räumlich durch den Vorstand umgebildet werden, auch kann der Vorstand einzelne Themen und Fragestellungen im Gesamtinteresse des Verbands an sich ziehen.

(3) ¹Weitere Organe des Vereins im Sinne rechtlich unselbständiger Untergliederungen sind die Fachgruppen (Praxisgruppen). ²Fachgruppen widmen sich insbesondere in praktischer Hinsicht der Entwicklung und Förderung der Mediation in einem von Ihnen gewählten Segment von Wirtschaft und Arbeitswelt.

- a. ¹Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe erwirbt ein Vereinsmitglied durch Erklärung in Textform, in gleicher Weise kann die Mitgliedschaft auch wieder beendet werden. ²Die Mitglieder der Fachgruppe benennen dem Vorstand

aus ihrem Kreis einen Leiter sowie dessen Stellvertreter.

- b. ¹Es steht den Fachgruppen offen, in ihrem Segment mit anderen, vergleichbar qualifizierten Förderern der Mediation zu kooperieren. ²Finanzielle und organisatorische Unterstützungen der Fachgruppen durch den Verband sind grundsätzlich auf die Vereinsmitglieder beschränkt.
- c. ¹Die näheren Festlegungen zu den Fachgruppen, einschließlich ihrer Gründung und Benennung, obliegen dem Vorstand. ²Vor der Schaffung einer Fachgruppe erhalten die Mitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Gemeinsame Bestimmungen für Regionalgruppen und Fachgruppen

- a. ¹Nach Anhörung des Leiters der Fachgruppe bzw. Regionalgruppe sowie der Gruppe selbst kann der Vorstand der betroffenen Gruppe durch einstimmigen Beschluss aufgeben, ein anderes Mitglied der Gruppe als Leiter bzw. Stellvertreter zu bestimmen. ²Wird die Bestimmung nicht binnen 3 Monaten durchgeführt und dem Vorstand mindestens per E-Mail kommuniziert, trifft der Vorstand die Bestimmung; stattdessen kann die bestehende Gruppe auch aufgelöst werden.
- b. ¹Die Leiter der Fachgruppen bzw. Regionalgruppen sind jeweils verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten ihrer Gruppe zumindest in Textform zu berichten; die Präsenz bei der Mitgliederversammlung ist anzustreben. ²Die einzelnen Aktivitäten der Gruppe sind durch den Leiter in angemessenem Umfang, insbesondere hinsichtlich des Themas, der Aktivität und der Namen der Teilnehmer zu protokollieren; das Protokoll ist dem Vorstand alsbald zuzuleiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, mindestens aber alle 2 Jahre stattfinden.

- a. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer hybriden Versammlung aus anwesenden und virtuell im Rahmen von Videokonferenz/anderen Medien/Telefon zugeschalteten Mitgliedern durchgeführt werden.
- b. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

² Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung beschließt oder sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

³Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ⁴Die Einladung kann schriftlich oder in Textform (§ 126 b

BGB) versandt werden. ⁵Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. e-Mail-Adresse gerichtet war. ⁶Von der Einhaltung der Einladungsfrist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden. ⁷Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anwesendes Vereinsmitglied mit einfacher Mehrheit als Versammlungsleitung wählt.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen zum Aufgabenbereich des Vereins,
2. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Berichtes des Vorstands,
4. Entlastungen,
5. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(3) ¹Beschlussfähig ist jede nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung. ²Bei Satzungsänderungen muss im Einladungsschreiben darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³Das Stimmrecht kann nur durch anwesende Mitglieder ausgeübt werden. ⁴Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. ⁵Die Vertretung von mehr als einem weiteren Mitglied ist ausgeschlossen. ⁶Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren einholen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. ⁷Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen. ²Enthaltungen zählen nicht mit. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, für die Auflösung eine solche von 3/4 erforderlich. ⁵Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. ⁶Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt. ⁷Gleiches gilt für andere Beschlussgegenstände, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt. ⁸Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet wird. ⁹Bei Satzungsänderungen muss in jedem Falle ein Vorschlag, im Falle der Änderung einer existierenden Bestimmung auch diese angegeben werden.

(5) ¹Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern. ²Nach Möglichkeit soll auf eine paritätische Besetzung des Vorstands nach Geschlechtern und Berufsgruppen geachtet werden. ³Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich.

⁴Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor dem regulären Ablauf seiner Amtszeit soll die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. ⁷Dessen Amtszeit endet mit dem regulären Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. ⁸Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Antritt ihrer Nachfolger weiterzuführen. ⁹Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Bevollmächtigte oder Ad-hoc-Arbeitsgemeinschaften einsetzen.

(2) ¹Zur Beschlussfassung sind alle Mitglieder des Vorstands berufen. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Der Vorstand ist in seiner Beschlussfassung an keine Form gebunden. ⁵Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist nur erforderlich, dass sämtliche Vorstandsmitglieder mit der Möglichkeit der Mitwirkung über den Gegenstand der Beschlussfassung informiert sind. ⁶Alle Beschlüsse sind unverzüglich in einer Beschlussakte schriftlich niederzulegen.

(3) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. ²Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstands sind alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind, insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Repräsentation des Vereins nach außen,
3. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Beschluss über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
7. Fortschreibung der Verfahrensordnung Wirtschaftsmediation.

§ 8 Kassenprüfer

¹Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für 2 Jahre 1, nach Möglichkeit 2 Kassenprüfer zu wählen. ²Diese haben mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 9 Mittelverwendung

(1) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. ²Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

(2) ¹Den Mitgliedern des Vorstands werden mit Wirkung ab 01. Januar 2015 ihre Aufwendungen (§ 670 BGB) zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis erstattet. ²Als Entschädigung für Zeitversäumnis kann der Inhaber

der Geschäftsstelle für eine Tätigkeit von mindestens 65 Stunden/Jahr einen pauschalen Betrag in Höhe von 260 €/Monat netto (ggf. zzgl. MwSt.) sowie einen pauschale Aufwandsentschädigung für allgemeine Geschäftskosten von jährlich 500 € (ggf. zzgl. MwSt.) geltend machen. ³Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis einen pauschalen Betrag in Höhe von je 150 €/Monat netto (ggf. zzgl. MwSt.); des Weiteren eine pauschale Aufwandsentschädigung für allgemeine Geschäftskosten von jährlich 500 € (ggf. zzgl. MwSt.). ⁴Höhere Entschädigungsbeträge für Zeitversäumnis sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen; dies kann auch durch Entlastung des Vorstandsmitglieds erfolgen. ⁵Externe Aufwendungen sind neben der pauschalen Aufwandsentschädigung gegen Nachweis zu erstatten, soweit sie andere Aufwendungen als die allgemeine Geschäftskosten betreffen (z. B. Reisekosten, Übernachtungen, Kfz-Kosten gemäß Kilometerpauschale, Tagungsbeiträge).

(3) ¹Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu Zwecken zu verwenden, die dem Vereinszweck dienen. ²Über die Einzelheiten der Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch mindestens 7 Mitglieder des Vereins und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, 17.08.2022

Geschäftsstelle:
Prinzregentenstr.1
86150 Augsburg
Telefon 0821-58864366
Fax 0821-589 12 98
E-Mail: info@bmwa.de
www.bmwa.de